

Wegleitung zum Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse (üK-KN)

**Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Automobil-Gewerbe**

1. Allgemeines

Die Branche Automobil-Gewerbe erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Branche Automobil-Gewerbe vom 25. April 2023

die vorliegende Wegleitung zu den Kompetenznachweisen der überbetrieblichen Kursen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung gilt für die üK-Kompetenznachweise (üK-KN) der Branche Automobil-Gewerbe.

Die üK-Kompetenznachweise sind Teil des ordentlichen Qualifikationsverfahrens der kaufmännischen Grundbildung in der Branche Automobil-Gewerbe. Während der Lehrzeit sind zwei Erfahrungsnoten aus den üK-Kompetenznachweisen zu erzielen.

3. Übersicht über die üK-Kompetenznachweise und die Teilprüfungen

üK-KN1		
Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Teilprüfung 3
Erstellung eines Dokuments	Fachgespräch	Wissenstest
<ul style="list-style-type: none">– Einhaltung von Terminen und Vorgaben– Fachliche Richtigkeit– Verständlichkeit des Inhaltes– Sprache Darstellung und Umfang	<ul style="list-style-type: none">– Kommunikative Fähigkeiten– Fachkompetenz– Umgang mit kritischen Fragen– Reflexions-Fähigkeit	
30 Punkte	30 Punkte	40 Punkte
		Zeit 20 Minuten
üK-Kompetenznachweis 1 maximal 100 Punkte		

üK-KN2		
Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Teilprüfung 3
Erstellung eines Videos	Präsentation	Wissenstest
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Terminen und Vorgaben - Inhaltliche Vollständigkeit und Informationsgehalt - Kreativität und Originalität - Technische Umsetzung und Qualität - Verständlichkeit und Struktur des Videos 	<ul style="list-style-type: none"> - Auftreten und Verständlichkeit während der Präsentation - Gestaltung der Folien - Umgang mit den Fragen - Einhaltung der Zeitvorgaben 	
42 Punkte	18 Punkte	40 Punkte
		Zeit: 20 Minuten
üK-Kompetenznachweis 2 maximal 100 Punkte		

Die Punkte aus den Teilprüfungen werden jeweils entsprechend der vorgegebenen Gewichtung addiert und anhand der folgenden Formel in eine ganze oder halbe Note umgerechnet.

Erzielte Punktezahl x 5

$$\text{Note} = \frac{\text{Erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{Max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

Pro üK-Kompetenznachweis wird eine Note ausgewiesen. Die Noten werden in die DBLAP2 eingegeben und fließen ins Qualifikationsverfahren ein. Am Ende der Grundbildung wird aus den Noten eine Erfahrungsnote berechnet, die dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel aus der Summe der zwei benoteten üK-Kompetenznachweise entspricht.

4. Organisation und Durchführung der Tests

Die üK-Leitenden informieren die Lernenden im Kurs über den Zeitpunkt, die Form, die Dauer und die erlaubten Hilfsmittel der Testdurchführung.

Der Test zum üK-Kompetenznachweis findet im üK in den Sprachen Deutsch und Französisch statt. Die Lernenden nehmen in ihrer gewählten Sprache am Test teil. Die Sprache kann nachträglich nicht geändert werden. Die Lernenden legen den Test allein und unter Aufsicht ab.

Der üK-Kompetenznachweis wird schriftlich, in elektronischer und papierloser Form sowie in Papierform durchgeführt.

- Der Wissenstest findet auf der Ausbildungsplattform time2learn statt.
- Das Fachgespräch und die Präsentation finden mündlich statt. Die Teileprüfungen werden durch die üK-Leitenden auf time2learn vorbereitet und zur Verfügung gestellt respektive freigegeben.

Die Lernenden arbeiten mit ihren eigenen Laptops/Tablets und verfügen über ihr time2learn-Login. Das üK-Center stellt den Strom zur Verfügung. Falls üK-eigene Geräte vorhanden sind, kann der Test über diese durchgeführt werden.

5. Gründe für Nichterscheinung und Vorgehen

Kann ein Lernender aus entschuldbaren Gründen (Art. 32a Abs. 1 OR) nicht am Test teilnehmen, so entscheidet die üK-Leitung über den Zeitpunkt und die Form des Nachholens. Die entschuldbaren Gründe müssen der üK-Leitung nachgewiesen werden.

Lernende, die einen Test nicht absolvieren können, haben dies der üK-Leitung zu melden.

Lernende, welche aus unentschuldbaren Gründen oder eigenem Verschulden Teile des üK-Kompetenznachweises nicht ablegen, erhalten für den entsprechenden Prüfungsteil null Punkte (unbrauchbar oder nicht ausgeführt).

6. Erlaubte Hilfsmittel

Grundsätzlich wird der Test zum üK-Kompetenznachweis ohne Hilfsmittel durchgeführt. Falls Hilfsmittel zum Einsatz kommen, informieren die üK-Leitenden die Lernenden vor dem Test.

7. Unerlaubte Hilfsmittel

Das Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln (z.B. Kommunikation mit anderen Kandidaten und externen Personen) oder das Verstossen gegenüber den Vorschriften und Weisungen der üK-Leitung, so wird der Lehrbetrieb darüber informiert. Die üK-Leitung entscheidet über das weitere Vorgehen / über Sanktionen.

Wird ein Lernender in flagranti beim Nutzen unerlaubter Hilfsmittel erwischt, so wird die entsprechende Teilprüfung mit null Punkten bewertet.

8. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Auswertung

Die bewerteten Teilprüfungen und üK-Kompetenznachweise werden auf time2learn sowie üK-intern aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtresultates des Qualifikationsverfahrens respektive nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

Die Resultate der Teilprüfung sowie die kompletten üK-Kompetenznachweise sind für die Lernenden und die Lehrbetriebe auf der Lernplattform time2learn sichtbar.

Die üK-Leitenden erfassen die Noten der üK-Kompetenznachweise in der DBLAP2.

9. Einsichtnahme und Rekurs

Die Einsichtnahme in die üK-Kompetenznachweise ist nicht möglich. Einige Ausnahme bilden Rekurse gegen Noten der üK-Kompetenznachweise, welche dem kantonalen Recht unterliegen.

10. Nachteilausgleich

Ein Nachteilsausgleich wird vom Kanton ausgestellt. Diese schriftliche Weisung muss die kandidierende Person mindestens drei Monate vor der Durchführung des Tests zum üK-Kompetenznachweis elektronisch der üK-Leitung zustellen.

Die üK-Leitung meldet jeweils zwei Wochen vor der Durchführung des Wissenstests der AGVS-Geschäftsstelle, dass sie einen «Test mit Nachteilausgleich» auf time2learn benötigen.

11. Wiederholung der üK-Kompetenznachweise

Kandidierende, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die üK-Kompetenznachweise innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Über die Wiederholung der Teilprüfungen für die üK-Kompetenznachweise infolge einer Lehrjahrwiederholung entscheidet das zuständige kantonale Amt.

Die Wegleitung zur Durchführung der üK-Kompetenznachweise nach BiVo 2023 wurde am 28. Oktober 2025 von der Kommission Kaufmännische Grundbildung (K-KG) genehmigt.